

# Einwohnergemeinde Grellingen

DN: R113

## POLIZEIREGLEMENT

VOM 23. Mai 1995

# **Aufbau**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **II. Besondere Vorschriften**

A) Ordnungspolizei

B) Flurpolizei

C) Sicherheitspolizei

D) Fasnachtsordnung

## **III. Verfahrens- und Strafbestimmungen**

## **IV. Schlussbestimmungen**

**Inhaltsverzeichnis****Seite****I. Allgemeine Bestimmungen**

- |     |                 |   |
|-----|-----------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 5 |
| § 2 | Zuständigkeit   | 5 |

**II. Besondere Vorschriften****A. Ordnungspolizei**

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| § 3  | Grundsatz   | 5   |
| § 4  | Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeit, Radio, Musikinstrumente etc. | 5/6 |
| § 5  | Industrie- und Gewerbelärm                                      | 6   |
| § 6  | Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen                               | 6   |
| § 7  | Modellflugzeuge, Modellautomobile                               | 6   |
| § 8  | Lärm bei Veranstaltungen  | 6   |
| § 9  | Betrieb von Dancing-Bars  | 6/7 |
| § 10 | Lautsprecher im Freien  | 7   |
| § 11 | Rauchbelästigung  | 7   |

**B. Flurpolizei**

- |      |   |   |
|------|---|---|
| § 12 | Flur- und Waldpflanzen, Pflanzenkrankheiten | 7 |
|------|---|---|

**C. Sicherheitspolizei**

- |      |                            |   |
|------|----------------------------|---|
| § 13 | Schneeräumung              | 7 |
| § 14 | Feuerwerk                  | 8 |
| § 15 | Campieren                  | 8 |
| § 16 | Beanspruchung der Allmend  | 8 |
| § 17 | Umzüge, Demonstrationen    | 8 |
| § 18 | Wegschaffen von Fahrzeugen | 8 |
| § 19 | Fahr- und Reitverbot       | 8 |
| § 20 | Hundehaltung               | 8 |
| § 21 | Kinderspiele auf Allmend   | 9 |
| § 22 | Reklamewesen               | 9 |

**D. Fasnachtsordnung**

- |      |                        |   |
|------|------------------------|---|
| § 23 | Besondere Vorschriften | 9 |
|------|------------------------|---|

**III. Verfahrens- und Strafbestimmungen****Seite**

§ 24	Bewilligungsgebühr	10
§ 25	Anzeigeberechtigung	10
§ 26	Strafbarkeit	10
§ 27	Strafmass	10
§ 28	Verfahren bei Uebertretungen	10/11
§ 29	Rechtsmittel	11
§ 30	Bussengelder	11
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts	11

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 32	Inkrafttreten	11
------	---------------	----

## **Polizeireglement**

Die Einwohnergemeindeversammlung Grellingen erlässt, gestützt auf die §§ 42 bis 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 01. Juni 1994, folgendes Polizeireglement:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt von Bundesrecht und kantonalem Recht die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- Ordnungspolizei
- Flurpolizei
- Sicherheitspolizei
- kommunale Vorschriften für Strassen und öffentlichen Verkehr
- Fasnachtsordnung

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinderat; bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten oder dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

### **II. BESONDERE VORSCHRIFTEN**

#### **A. Ordnungspolizei**

##### **§ 3 Grundsatz**

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

##### **§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio, Musikinstrumente**

- <sup>1</sup> Zwischen 22.00 Uhr - 06.00 Uhr ist Nachtruhe geboten.  
Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- <sup>2</sup> Lärmintensive Arbeiten in Haus und Garten wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen etc. sind nur von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr, gestattet.

- 3 An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit oder Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Aergernis erregt, untersagt.
- 4 Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- 5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.

#### **§ 5 Industrie- und Gewerbelärm**

- 1 Industrie- und Gewerbebetriebe dürfen bei Arbeiten in Wohnzonen von 1200-1300 Uhr keine lärmintensiven Handlungen ausführen.
- 2 Im übrigen gelten für Industrie- und Gewerbelärm das Bundesgesetz über den Umweltschutz sowie die Lärmschutz-Verordnung.

#### **§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken.

#### **§ 7 Modellflugzeuge, Modellautomobile**

Modellflugzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist.

#### **§ 8 Lärm bei Veranstaltungen**

- 1 Boccia-, Kegelbahnen und Minigolfanlagen sind so einzurichten und der Betrieb so zu gestalten, dass Anwohner nicht gestört werden.
- 2 Kegeln auf geschlossenen Kegelbahnen ist bis 23.00 Uhr gestattet, sofern die Anwohner nicht belästigt werden.

#### **§ 9 Betrieb von Dancing-Bars**

- 1 Die Oeffnungszeiten von Dancing-Bars werden im Rahmen des Gastwirtschaftsgesetzes festgelegt.
- 2 Die Dancing-Bar muss einen separaten äusseren Eingang haben. Die Nachbarschaft darf nicht durch Lärm gestört werden. Insbesondere darf im Abstand von 20 m bei niedrigstem Aussenlärmpegel kein Lärm mehr wahrnehmbar sein. Im übrigen gelten die kantonalen Richtlinien (Schalldämmwerte, Tanzfläche, Parkplätze).

- <sup>3</sup> Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung der Dancing-Bar. Der Tanzbetrieb ist eine Viertelstunde vor der Schliesszeit einzustellen. Bei gemischten Betrieben (Restaurationsbetrieb und Dancing-Bar) ist nach 24.00 Uhr die interne Verbindung für Gäste zu den übrigen Wirtschaftsräumen zu schliessen. Besondere Weisungen des Gemeinderates bleiben vorbehalten.

### **§ 10 Lautsprecher im Freien**

- <sup>1</sup> Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist verboten. Für besondere Anlässe ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

### **§ 11 Rauchbelästigung**

Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen von Gewerbe, Industrie und privaten Haushalten, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, ist verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung.

## **B. Flurpolizei**

### **§ 12 Flur- und Waldpflanzen, Pflanzenkrankheiten**

- <sup>1</sup> Das Sammeln und Pflücken von Obst, Futter- und Gemüsepflanzen ohne die Einwilligung des Eigentümers (unter Vorbehalt von § 75 EG zum StGB.) ist verboten.
- <sup>2</sup> Liegenschaftsbesitzer, die beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädigungen den vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes erlassenen Anordnungen nicht Folge leisten, werden gemäss § 26 ff. bestraft.

## **C. Sicherheitspolizei**

### **§ 13 Schneeräumung**

Bei Schneefall sind die Privatstrassen zu den Häusern sowie das längs der Parzellengrenze liegende öffentliche Trottoir durch die Anstösser zu räumen. Bei Vereisungsgefahr sind diese Wege zudem mit Kies, Sand, Sägemehl oder anderem geeignetem Material zu bestreuen. Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 14 Feuerwerk**

Ausserhalb von traditionellen Anlässen ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

### **§ 15 Campieren**

Das Campieren, (Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen usw.) auf Allmend, in Wald und Flur, bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

### **§ 16 Beanspruchung der Allmend**

Die Beanspruchung der Allmend für Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

### **§ 17 Umzüge, Demonstrationen**

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

### **§ 18 Wegschaffen von Fahrzeugen**

Vorschriftswidrig abgestellte, verkehrsuntüchtige oder schilderlose Fahrzeuge und Fahrräder können vom Gemeinderat auf Kosten des verantwortlichen Fahrzeugführers oder Halters von ihrem Standort entfernt werden, sofern der Lenker nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

### **§ 19 Fahr- und Reitverbot**

- 1 Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter.
- 2 Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten.

### **§ 20 Hundehaltung**

Die Hundehalter sind verpflichtet, die Hunde an geeigneten Stellen versäubern zu lassen - andernfalls ist der Hundekot wegzuräumen. Die Weisungen der zuständigen Behörde und die Hundeverbotstafeln sind zu beachten und einzuhalten.

## **§ 21 Kinderspiele auf Allmend**

- 1 Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen, Rollschuhen, Rollbrettern und dergleichen sind überall dort gestattet, wo der öffentliche Verkehr nicht behindert wird und die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
- 2 Das Schlitteln und Schlittschuhlaufen ist nur ausserhalb der Verkehrswege oder auf den vom Gemeinderat bestimmten Strassen und Plätzen erlaubt.

## **§ 22 Reklamewesen**

Bewilligung und Vergebung:

Das Anschlagen von Plakaten auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet.

Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

## **D. Fasnachtsordnung**

### **§ 23 Besondere Vorschriften**

Für die Fasnacht gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a. Der Standort für das Fasnachtsfeuer wird vom Gemeinderat festgelegt. Pechfackeln, Kienbesen und dergleichen müssen bei der Feuerstelle ausgelöscht werden.
- b. Die Veranstaltungstage der Strassenfasnacht werden vom Gemeinderat festgelegt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.
- c. Das Werfen von festen und gesundheitsschädlichen Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten.
- d. Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht ehrverletzenden Inhalts sein. Sie müssen deutlich Namen des Verantwortlichen und der Druckerei enthalten.
- e. Marschübungen von Pfeifern und Tambouren sowie Guggenmusiken bedürfen im Wohngebiet einer Bewilligung des Gemeinderates.

### **III. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **§ 24 Bewilligungsgebühr**

- 1 Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren verlangt werden. Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die einzelnen Gebühren, die aufgrund dieses Reglements erhoben werden können, werden in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.

#### **§ 25 Anzeigeberechtigung**

- 1 Jedermann ist zur Anzeige von Uebertretungen im Sinne dieses Reglementes berechtigt.
- 2 Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten. Bei Uebertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, wird die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.
- 3 Zur Ausübung von Kontrollen ist den Kontrollorganen freier Zugang zu gewähren.

#### **§ 26 Strafbarkeit**

- 1 Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Uebertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.
- 2 Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.

#### **§ 27 Strafmass**

- 1 Der Gemeinderat ahndet Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement mit Verwarnung oder mit Bussen gemäss Gemeindegesetz § 46, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt.
- 2 Ersatzvornahmen und zivilrechtliche Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

#### **§ 28 Verfahren bei Uebertretungen**

- 1 Wird jemand wegen der Uebertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt er eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Wird eine Busse vom Verzeigten schriftlich anerkannt oder bezahlt, so findet keine weitere Einvernahme statt.

- 3 Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der Verzeigte durch den Gemeinderat einvernommen. Der Gemeinderat spricht die allfällige zu verhängende Busse zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung aus.
- 4 Leistet der Verzeigte einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so kann eine Ordnungsbusse verhängt und im Abwesenheitsverfahren entschieden werden.
- 5 Ueber die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen wird kein Register geführt.

### **§ 29 Rechtsmittel**

Gegen alle Urteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht in Laufen appelliert werden.

### **§ 30 Bussengelder**

Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde Grellingen zu.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Polzeireglement vom 15. März 1934 wird aufgehoben.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1995.

### **IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindepräsident:

  
HR. Spaar

Der Gemeindeverwalter:

  
A. Meury

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion  
am 29. August 1995.

Liestal, 29. August 1995

JUSTIZ-, POLIZEI- UND  
MILITÄRDIREKTION:

  
Andreas Koellreuter  
Regierungsrat